



Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 18.5.2009

Bekanntgabe im GGR : 9.6.2009

Hintragen

Präsidium des Grossen Gemeinderates
Stadthaus
6300 Zug

Zug, den 17. Mai 2009/mb

Motion zur Halbierung der Hauskehrichtgebühren (Kehrrechtsackgebühren)

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit der vorliegenden Motion wird der Stadtrat verpflichtet, sämtliche Vorkehren zu treffen, um die Hauskehrichtgebühren in der Stadt Zug zu halbieren. Damit soll ein 35-l-Sack inskünftig Fr. 1.45 statt Fr. 2.90 kosten.

Begründung

Die Stadt Zug

_____ kann sich tiefe Gebühren leisten. Mit tiefen Gebühren werden sämtliche Haushalte entlastet, damit ihnen mehr zum Leben verbleibt. Dies ist in Zeiten der Wirtschaftskrise von besonderer Bedeutung.

Die Gebühren für Hauskehricht sind in der Stadt Zug im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Zurzeit beläuft sich die Gebühr für einen 35-l-Sack Hauskehricht auf Fr. 2.90, diejenige für einen 110-l-Sack auf Fr. 8.80.

Die Gebühren sind im Gebührenreglement des ZEBA (BGS 732.26) geregelt. Dieses Gebührenreglement wiederum wird von der Delegiertenversammlung des ZEBA (Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen) erlassen (§ 4 des Reglementes über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA, BGS 732.22). Für die Halbierung der Hauskehrichtgebühren kann der Stadtrat in folgenden Schritten vorgehen:

1. Vorstoss zur Halbierung der Gebühren durch Änderung des Gebührenreglementes in der Delegiertenversammlung des ZEBA
2. Falls der Vertreter der Stadt Zug (zurzeit Stadtrat Andreas Bossard) keine Mehrheit zustande bringt: Vorstoss zur Änderung des Gebührenreglementes des ZEBA dahingehend, dass die einzelnen Gemeinden frei sind, die Gebühren für Hauskehricht festzusetzen

3. Falls dem Vertreter der Stadt Zug auch dies nicht gelingt: Bericht und Antrag des Stadtrates an den GGR auf Austritt der Stadt Zug aus dem ZEBA (§ 51 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 lit. h Gemeindeordnung der Stadt Zug). Der entsprechende Bericht und Antrag des Stadtrates müsste im GGR spätestens im November 2009 behandelt werden, damit der Stadtrat dem ZEBA einen allfälligen Austritt fristgerecht per Ende 2010 mitteilen könnte (§ 4 Abs. 3 der Verbandsordnung des ZEBA, BGS 732.2).
4. Nach dem Austritt aus dem ZEBA könnte der Stadtrat dem GGR ein Abfallgebührenreglement vorlegen, mit welchem die Gebühren halbiert werden.

Die Kostenstelle Kehricht der ZEBA hat im Jahre 2008 mit einem Überschuss abgeschlossen (S. 16 des Jahresberichtes 2008 der ZEBA). Damit besteht Raum für eine Gebührensenkung, zumal das kantonale Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EG USG, BGS 811.1) nur vorschreibt, dass die Siedlungsabfälle mit kostendeckenden Gebühren belegt werden müssen, ein Gewinn ist nicht vorgesehen (§ 18 Abs. 2 lit. a EG USG).

Mit freundlichen Grüssen

SVP-Fraktion



Manfred Pircher
Fraktionschef